

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 23 (1961)

Heft: 9

Rubrik: Auszug aus dem Bundesratsbeschluss : über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger sowie gewerbliche Arbeitsmaschinen und Ausnahmefahrzeuge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszug aus dem
Bundesratsbeschluss

über

**landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger
sowie gewerbliche Arbeitsmaschinen und Ausnahmefahrzeuge**

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf Artikel 69, Absatz 2, Buchstabe n des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 ¹⁾ und Artikel 106, Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 ²⁾.

beschliesst:

1. Abschnitt

Landwirtschaftliche Fahrzeuge

I. Allgemeines

Art. 1 (Begriff)

¹ Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge sind Fahrzeuge der in Absatz 2 aufgeführten Arten, die unbeladen auf ebener Strecke unter durchschnittlichen Bedingungen eine Geschwindigkeit von höchstens 20 km/Std. erreichen und die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes verwendet werden.

² Die landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge werden in folgende Arten eingeteilt:

- a) **Traktoren** sind Motorwagen, die zum Ziehen von Anhängern besonders gebaut sind. Sie können eine Ladefläche von höchstens 1,5 m² haben und mit Arbeitsgeräten versehen sind, die sich leicht entfernen lassen;
- b) **Arbeitskarren** sind Motorwagen, deren Kraftquelle vorwiegend zum Verrichten von Arbeit (wie Bodenbearbeitung, Säen, Ernten usw.) verwendet wird, daneben aber auch zur Fortbewegung des Fahrzeugs dient. Sie können, ausser Behältern für Saatgut, Dünger, Schädlingsbekämpfungsmitteln und dergleichen, eine Ladefläche von höchstens 1,5 m² haben;
- c) **Motorkarren** sind Motorwagen mit einer Ladebrücke, deren Gesamtgewicht höchstens 3,5 t beträgt. Sie können mit Arbeitsgeräten versehen sein; (vergl. Art. 18)

¹⁾ BS 7, 595

²⁾ AS 1959, 679, 858

d) **Motor einachser** sind einachsige Traktoren oder Arbeitskarren, die von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden, wenn sie keinen Anhänger ziehen.

³ Als landwirtschaftliche Anhänger gelten Anhänger zum Gütertransport und Arbeitsanhänger, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes verwendet werden und die mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/Std. verkehren.

Art. 2 (Rechtsstellung)

¹ Die landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge unterstehen, soweit für sie keine besondern Vorschriften aufgestellt sind, den Bestimmungen für die gewerblichen Fahrzeuge der gleichen Kategorie.

² Ist ein landwirtschaftliches Motorfahrzeug für die Verwandlung von einer in eine andere der zulässigen Arten (Artikel 1, Absatz 2) eingerichtet, so wird es als landwirtschaftliches **Kombinationsfahrzeug** bezeichnet. Es untersteht den Bestimmungen für jene Fahrzeugart, der es jeweils entspricht.

II. Zulassung zum Verkehr

Art. 3 (Fahrzeugausweis, Kontrollschild)

¹ Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge dürfen auf öffentlichen Strassen nur verkehren, wenn sie mit einem Fahrzeugausweis und einem grünen Kontrollschild gemäss Anhang versehen sind. Auf Fahrten zwischen Hof und Feld und Wald muss der Fahrzeugausweis nicht mitgeführt werden.

² Das grüne Wechselschild für Landwirtschaftstraktoren ¹⁾ kann auch für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge anderer Art abgegeben werden, jedoch ein Schild höchstens für zwei landwirtschaftliche Motorfahrzeuge desselben Halters.

³ Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge können mit einem Kollektivfahrzeugausweis für gewerbliche Motorwagen (mit weissem Kontrollschild) oder mit einem landwirtschaftlichen Kollektivfahrzeugausweis (mit grünem Schild) verwendet werden. Hinsichtlich der berechtigten Personen und der erlaubten Fahrten sind die allgemeinen Einschränkungen für die Kollektivfahrzeugausweise zu beachten ²⁾; landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit grünem Händlerschild dürfen jedoch Kaufinteressenten und Käufern zur selbständigen Ueberführung und Erprobung überlassen werden. Im übrigen gilt dieser Beschluss.

¹⁾ Verordnung über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr vom 20. November 1959, Art. 13 ff. (AS 1959, 1271)

²⁾ Verordnung über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr vom 20. November 1959, Art. 22 ff.

Art. 4 (Fahrzeugführer ohne Ausweis)

¹ Führer von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, bedürfen keines Führerausweises.

² Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge dürfen jedoch nicht geführt werden von Personen, die sich infolge körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen, wegen Trunksucht oder andern Süchten oder sonst nicht dafür eignen. Nötigenfalls hat die Behörde des Wohnsitzkantons das Führen von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen unter Hinweis auf die Strafdrohung von Artikel 292 des Strafgesetzbuches zu untersagen.

³ In gleicher Weise kann die Behörde des Wohnsitzkantons dem Führer eines landwirtschaftlichen Motorfahrzeugs, der den Verkehr schwer oder wiederholt gefährdet hat, das Führen eines solchen Fahrzeuges vorübergehend untersagen. Hat er in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug geführt, so wird ihm das Führen von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen für mindestens einen Monat verboten. Mit solchen Verboten ist der Entzug eines allfälligen Führerausweises für andere Motorfahrzeuge zu verbinden.

⁴ Personen, über deren Eignung zum Führen von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen Bedenken bestehen, sind einer Prüfung zu unterwerfen.

⁵ Gegen Verfügungen kantonaler Behörden, durch welche einer Person das Führen von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen untersagt wird, kann in gleicher Weise Beschwerde geführt werden wie gegen den Entzug eines Führerausweises.

Art. 5 (Führerausweis)

¹ Personen unter 18 Jahren bedürfen zum Führen von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen eines Führerausweises. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre.

² Der Führerausweis für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge (Kategorie I) wird erteilt, wenn der Bewerber sich darüber ausgewiesen hat, dass er die Verkehrsregeln kennt. Bestehen Zweifel über seine Fähigkeit zum Führen solcher Fahrzeuge, so wird die Erteilung des Ausweises vom Bestehen einer Fahrprüfung abhängig gemacht werden.

³ Führerausweise für gewerbliche Motorkarren und Motoreinachser (Kategorie h) berechtigen auch zum Führen von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen.

⁴ Der Führerausweis ist ausser auf Fahrten zwischen Hof und Feld und Wald stets mitzuführen.

III. Bau und Ausrüstung

Art. 6 (Ausrüstung)

¹ Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge müssen eine Lenkvorrichtung haben, die leicht und sicher zu wenden gestattet. Der Durchmesser des Spurbereiches, der von der Mitte des äusseren Vorderradreifens bei grösstem Lenkeinschlag beschrieben wird, darf höchstens 9 m, bei Fahrzeugen mit Allradantrieb höchstens 12 m betragen.

² Sie müssen zwei voneinander unabhängige Bremsen oder eine Bremse mit zwei voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen aufweisen. Die Bremsen müssen sofort und hinreichend wirksam sein. Jede Bremse oder Bedienungsvorrichtung muss auch wirken, wenn die andere versagt. Eine Bremse muss feststellbar sein und das beladene Fahrzeug in mindestens 15 % Gefälle festhalten können. Die Wirkung der Bremsen muss sich auf die beiden Räder einer Achse gleichmässig verteilen. Besteht eine der vorgeschriebenen Vorrichtungen auf zwei Einzelradbremsen, so müssen diese miteinander verbunden werden können.

³ Die Beleuchtung muss den Bestimmungen für gewerbliche Motorwagen entsprechen; erforderlich sind jedoch nur die folgenden Vorrichtungen:

- a) Vorn zwei weisse oder gelbe nichtblendende Lichter (Abblendlichter), welche die Fahrbahn auf eine Entfernung von 30 m genügend beleuchten, und zwei Standlichter; Standlichter genügen, wenn die Höchstgeschwindigkeit 10 km/Std. nicht übersteigt;
- b) Hinten zwei rote Schlusslichter und entweder zwei runde rote Rückstrahler von mindestens 6,8 cm Durchmesser oder zwei rote Rückstrahl-Beläge mit einer nicht dreieckigen Fläche von je wenigstens 100 cm²;

⁴ Die landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge müssen ausserdem versehen sein:

- a) mit Luftreifen, deren Tragkraft gemäss den Garantiebestimmungen ihres Herstellers für die auftretende Belastung ausreicht;
- b) mit wirksamen SchalldämpfungsVorrichtungen;
- c) mit einer nicht gellenden Warnvorrichtung.

⁵ Sind Richtungsanzeiger und Rückblickspiegel vorhanden, so gelten dieselben Vorschriften wie bei gewerblichen Motorwagen. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge können mit einem Gerät versehen sein, das beim Mitführen sichthemmender Ladungen oder Anhänger dem Führer gestattet, nach hinten zu blicken und das Abbiegen nach links anzuzeigen.

⁶ Anhängervorrichtungen müssen eine Sicherung gegen ein unbeabsichtigtes Lösen des Anhängers aufweisen; Zapfwellen, Anschlüsse für den Antrieb von Anhängerachsen und andere bewegliche Teile, die gefährlich werden können, müssen mit wirksamen Schutzvorrichtungen versehen sein.

⁷ An leicht zugänglicher Stelle des Fahrzeuges muss seine Marke oder der Name des Herstellers unverwischbar angegeben und auf dem Fahrgestell und dem Motor deren Nummer eingeschlagen sein.

Art. 7 (Getriebe, Regler)

¹ Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge müssen wenigstens 2 Vorwärtsgänge oder ein stufenloses Getriebe und, wenn das Fahrzeug mehr als 300 kg wiegt, einen Rückwärts-Gang aufweisen.

² Die Geschwindigkeit des unbeladenen Fahrzeuges darf im ersten Gang nicht mehr als 6, im schnellsten Gang nicht mehr als 20 km /Std. betragen. Diese Bedingung gilt als eingehalten, wenn die vorgesehenen Werte bei der Messung um nicht mehr als 10 % überschritten werden.

³ Muss zur Beschränkung der Geschwindigkeit die Drehzahl des Motors durch einen Regler begrenzt werden, so ist dieser mit einer amtlichen oder amtlich anerkannten Plombe zu versehen, wenn er verstellbar ist; zugelassen sind nur Regler, die sich nicht oder nicht ohne Verletzung der Plombe verstellen lassen. Hersteller und Importeure dürfen Plomben nur mit Zustimmung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes anbringen; dieses legt die Bedingungen fest.

⁴ Gänge, die nicht verwendet werden dürfen, sind auf dauerhafte Weise unbrauchbar zu machen; nötigenfalls ist die Aenderung durch amtliche Plomben zu sichern.

⁵ Die Plomben sind im Fahrzeugausweis zu vermerken. Fehlende Plomben müssen sofort ersetzt werden. Ohne Plomben darf das Fahrzeug nur weiterverwendet werden, wenn es zum Wiederanbringen der Plomben bei der zuständigen kantonalen Behörde angemeldet ist.

Art. 8 (Karosserie, Ladebrücke)

¹ Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge dürfen nicht mit einer festen Führerkabine versehen sein, zulässig ist hingegen das Anbringen einer Windschutzscheibe und eines behelfsmässigen Verdecks. Die Windschutzscheibe muss aus einem Material bestehen, das bei Bruch keine gefährlichen Verletzungen verursacht, und einen Scheibenwischer aufweisen, der Handantrieb haben kann.

² Bei landwirtschaftlichen Motorkarren muss die Mitte der Ladefläche zwischen der Vorder- und der Hinterachse liegen. Dies gilt sinngemäss für Spritz- und Saatgutbehälter usw. von selbstfahrenden Arbeitskarren.

³ Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge dürfen Sitzplätze und höchstens zwei Stehplätze für Mitfahrer haben. Sitzplätze für Mitfahrer müssen mit Rücken und Seitenlehnen versehen sein. Für stehende Mitfahrer sind Handgriffe erforderlich; die Plattform muss nach den Rädern hin einen Schutzrand aufweisen.

Art. 9 (Umbau von Fahrzeugen)

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement erlässt Richtlinien für den Umbau von Personenwagen und andern gewerblichen Fahrzeugen zu landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen.

IV. Verkehrsregeln

Art. 10 (Allgemeines)

¹ Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Ausnahmen vorsehen, gelten die allgemeinen Verkehrsregeln.

² Können die an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen oder Anhängern angebrachten Arbeitsgeräte bei Zusammenstössen gefährlich werden, namentlich durch vorstehende Spitzen, Schneiden, Kanten und dergleichen, so müssen für den Verkehr auf öffentlichen Strassen wirksame Schutzvorrichtungen angebracht sein.

³ Stehen einzelne Bestandteile seitlich über die Umriss des Fahrzeugs vor, so sind sie auffällig zu kennzeichnen, nachts mit Licht oder mit Rückstrahlern, die sich höchstens 80 cm über dem Boden befinden. Dies gilt auch für angehängte Arbeitsgeräte, die aus Entfernung nicht leicht sichtbar sind.

⁴ Richtungsänderungen sind durch Handzeichen oder mit einer Kelle oder mit Richtungsanzeigern anzukündigen. Werden sichthemmende Ladungen oder Anhänger befördert, so ist wenigstens das Linksabbiegen anzuzeigen; der Führer hat auf solchen Fahrten eine geeignete Kelle mitzuführen, wenn das Fahrzeug nicht mit einem Gerät gemäss Artikel 6, Absatz 5 versehen ist.

⁵ Werden Heu, Stroh und dergleichen lose befördert, so darf die Ladung bis 3,5 m breit sein. Auf Ladeflächen vor dem Führer dürfen nur Sachen mitgeführt werden, welche die Sicht nicht behindern.

Art. 11 (Anhänger)

¹ Landwirtschaftliche Anhänger werden nicht mit Ausweis und Kontrollschild versehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Ausnahmefahrzeuge.

² Zweiachsige Landwirtschaftstraktoren dürfen höchstens zwei landwirtschaftliche Anhänger mitführen, die übrigen landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge höchstens einen solchen Anhänger.

³ Die Breite der Anhänger darf mit der Ladung 2,50 m auch auf Strassen erreichen, die nur für Motorwagen bis zu 2,30 m Breite geöffnet sind; lose beförderte Ladungen, wie Heu und Stroh, dürfen bis 3,50 m breit sein.

⁴ Uebersteigt das Gewicht mitgeführter Anhänger mit der Ladung das doppelte Leergewicht des Zugfahrzeugs, so muss beim Fahren auf Gefällstrecken eine Begleitperson die Bremse der Anhänger bedienen, die nicht durch eine durchgehende oder eine Auflaufbremse oder eine vom Führer auf der Fahrt leicht bedienbare Vorrichtung gebremst werden. Ein zweiter Anhänger muss nicht gebremst werden, wenn er höchstens halb so schwer ist wie der erste.

⁵ Vom Beginn der Dämmerung an bis zur Tageshelle und wenn die Witterung es erfordert, muss am hintersten Anhänger hinten links ein rotes nicht blendendes Licht (Laterne) angebracht sein. Anhänger, die ausserhalb des Bereiches einer genügenden Strassenbeleuchtung auf der Strasse abgestellt sind, müssen auf der dem Verkehr zugewandten Seite ein gelbes oder ein nach hinten rot, nach vorn weiss leuchtendes, nicht blendendes Licht tragen.

⁶ Für Bau und Ausrüstung der Anhänger gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Die Anhängervorrichtung muss betriebssicher sein.
- b) Die Anhänger müssen mindestens mit einer Feststellbremse versehen sein, durch die sie beladen in einem Gefälle von 15 % festgehalten werden können.

- c) Die Anhänger müssen links und rechts möglichst nahe an den äussersten Stellen, vorn je einen runden oder rechteckigen weissen Rückstrahler mit einer wirksamen Fläche von wenigstens 40 cm², hinten je einen dreieckigen roten Rückstrahler mit nach oben gerichteter Spitze und einer Seitenlänge von wenigstens 15 cm tragen.

Art. 12 (Mitfahrende)

¹ Auf landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern dürfen nur Arbeitspersonal und Familienangehörige des Betriebsinhabers oder seiner Arbeitnehmer mitgeführt werden.

² Mitfahrende dürfen nur auf eingerichteten Sitz- und Stehplätzen und, soweit dies gefahrlos möglich ist, auf der Ladebrücke oder der Ladung Platz nehmen, dagegen nicht auf der Deichsel, vorstehenden Brettern und dergleichen. Die Mitfahrenden müssen so Platz nehmen, dass beim Kreuzen, Ueberholtwerden oder Vorbeifahren an Hindernissen keine Gefahr besteht.

³ Auf Sitz- und Stehplätzen dürfen nicht mehr Personen mitgeführt werden, als Plätze vorhanden sind. Das Mitfahren auf der Plattform eines Zugfahrzeuges ist nur gestattet, wenn kein Anhänger mitgeführt wird.

⁴ Vorschulpflichtige Kinder dürfen auf landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern nur mitgeführt werden, wenn sie von einem mehr als 14 Jahre alten Mitfahrenden beaufsichtigt sind; die Aufsicht durch den Führer genügt nicht.

Art. 13 (Verwendung der Fahrzeuge)

¹ Mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern dürfen auf öffentlichen Strassen nur unternommen werden:

- a) Ueberführungsfahrten im Zusammenhang mit Kauf und Verkauf, Erprobung, Prüfung, Unterhalt, Reparatur und dergleichen der landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge oder Anhänger;
- b) Ueberführungsfahrten von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle;
- c) Fahrten für Gütertransporte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes.

² Den Landwirtschaftsbetrieben sind gleichgestellt die forstwirtschaftlichen und die dem Pflanzenbau, namentlich dem Gemüse-, Obst- und Weinbau, dienenden Betriebe und Gärtnereien.

³ Soweit die nachfolgenden Bestimmungen (Art. 14–16) nicht entgegenstehen, dürfen landwirtschaftliche Motorfahrzeuge nicht nur für den eigenen Betrieb des Fahrzeughalters, sondern auch für andere landwirtschaftliche Betriebe, selbst gegen Entgelt, verwendet werden. Nichtlandwirte können Halter landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge sein, wenn sie diese nur verwenden, um landwirtschaftliche Fahrten und Arbeiten im Sinne dieses Beschlusses für Dritte ausführen.

Art. 14 (Zulässige Fahrten)

Mit der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes stehen im Zusammenhang:

1. Transporte zwischen den verschiedenen Teilen des Betriebes, namentlich zwischen Hof und Feld und Wald;
2. Wenn das Transportgut aus dem Betrieb stammt oder für ihn bestimmt ist und die Beförderung nicht im Auftrag und auf Rechnung eines Lieferanten oder Abnehmers erfolgt, die mit solchen Gütern gewerbsmässig Handel treiben, sie gewerbsmässig herstellen oder verarbeiten:
 - a) Zu- und Abfuhr von Betriebsmitteln (wie Futter, Streue, Dünger, Samen, land- oder hauswirtschaftliche Maschinen oder Geräte) von Hausrat und Baumaterialien;
 - b) Zu- und Abfuhr von Vieh (z. B. im Zusammenhang mit der Sömmerung, mit Märkten, Ausstellungen);
 - c) Abfuhr der Produkte des Betriebes zur Verarbeitung oder Verwertung bis zum ersten Abnehmer,
 - d) Kies- oder Torffuhren aus einer Kiesgrube oder einem Torfstich, die als Nebengewerbe zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehören;
 - e) Transporte für die Bedürfnisse einer als Nebengewerbe zu einem Landwirtschaftsbetrieb geführten Schweine-, Geflügel- oder Bienenhaltung.
3. Transporte für Meliorationen, Güterzusammenlegungen und Rodungen, die zur landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens ausgeführt werden.
4. Wenn die Beförderung nicht im Auftrag und auf Rechnung eines Bauunternehmers erfolgt und nicht auf dem Submissionsweg übernommen wird:
 - a) Fuhren für Wuhrarbeiten und Verbauungen, an denen der Fahrzeughalter unmittelbar beteiligt ist;
 - b) Transporte im Zusammenhang mit Gemeindewerk und Fronarbeiten, zu denen der Fahrzeughalter gegenüber dem Gemeinwesen verpflichtet ist;
5. Die Beförderung von Brennholz und sogenanntem Bürgerholz vom Wald zu einem Kleinverbraucher, auch wenn sie in dessen Auftrag erfolgt.

Art. 15 (Verbotene Fahrten)

¹ Untersagt sind alle gewerblichen Fahrten und gewerblichen Transporte in Verbindung mit landwirtschaftlichen Fahrten, nämlich:

- a) Fahrten für ein dem Landwirtschaftsbetrieb angegliedertes und nicht in Artikel 14, Ziffer 2, Buchstabe d genanntes Nebengewerbe (Mosterei, Brennerei, Sägerei, Futter- oder Viehhandel) oder für einen andern Handels- oder Gewerbebetrieb, den der Traktorhalter führt oder in dem er tätig ist;
- b) Entgeltliche oder unentgeltliche Fahrten für Nichtlandwirte.

² Fahrten für Nichtlandwirte im Sinne von Absatz 1, Buchstabe b sind:

- a) Fahren für Betriebe, Unternehmer und Organisationen von Handel und Gewerbe, inbegriffen solche, die landwirtschaftliche Betriebsmittel herstellen, landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten und verwerten oder mit Vieh-, landwirtschaftlichen Betriebsmitteln oder Erzeugnissen Handel treiben, beispielsweise:
 - Einsammeln von Milch oder andern landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Auftrag und auf Rechnung einer Sammelstelle und der Transport dieser Produkte zum Bahnhof, zu weitem Abnehmern usw.;
 - Transport von Holz, das im Auftrag oder auf Rechnung von Sägereien oder Händlern vom Wald zur Sägerei oder zu andern Abnehmern verbracht wird;
 - Transporte für Kundenmühlen wie Abholen des Getreides bei den Kunden und Rücktransport der Mahlprodukte.
- b) Alle Fahren, die auf dem Submissionsweg übernommen werden, ausgenommen im Falle von Artikel 14, Ziffer 3;
- c) Fahrten für Bauunternehmer oder im Zusammenhang mit gewerblichen Aufgaben öffentlicher Verwaltungen, ausgenommen in den Fällen gemäss Artikel 14, Ziffer 4.

Art. 16 (Genossenschaften)

¹ Genossenschaften dürfen landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger verwenden:

- a) für den eigenen Landwirtschaftsbetrieb;
- b) im Sinne von Artikel 13, Absatz 3 zu Fahren für Landwirtschaftsbetriebe von Genossenschaftsmitgliedern oder Dritten.

² Die der Genossenschaft mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen erlaubten Fahrten dürfen in ihrem Auftrag und auf ihre Rechnung auch von einem Mitglied der Genossenschaft mit seinem Fahrzeug ausgeführt werden, sofern der Transport nicht im Submissionsverfahren übernommen wird.

³ Untersagt ist die Verwendung von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern für die Bedürfnisse eines der Genossenschaft gehörenden Handels- oder Gewerbebetriebes. Das Bestehen eines solchen Betriebes wird angenommen, wenn die Genossenschaft den Handel mit Gewinnabsicht ausübt, wenn sie nicht bloss ausnahmsweise Betriebsmittel an Nichtmitglieder verkauft oder Erzeugnisse von ihnen ankauft oder wenn sie auch andere Waren als landwirtschaftliche Betriebsmittel oder Erzeugnisse vertreibt.

Art. 17 (Ausnahmebewilligungen)

¹ Die kantonale Behörde kann die Verwendung eines landwirtschaftlichen Motorfahrzeugs und Anhängers bewilligen:

- a) zu Fahrten für Staat und Gemeinde namentlich für Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen, für die Feuerwehr, die Kehrriechtabfuhr und die Schneeräumung;

b) zu ändern einem allgemeinen Bedürfnis entsprechenden Fahrten wie Einsammeln der Milch, Beförderung der Milch von der Sammelstelle zur Bahn, Bahncamionnage für abgelegene Gemeinden.

² Solche Bewilligungen dürfen nur aus zwingenden Gründen erteilt und können jederzeit widerrufen werden. Sie sind nur zulässig für Orte, wo gewerbliche Fahrzeuge, namentlich solche von Transportunternehmern, für eine zweckmässige Ausführung der Fahrten nicht zur Verfügung stehen. Vorausgesetzt ist, dass die bewilligten Fahrten unbedeutend sind und die landwirtschaftliche Verwendung des Fahrzeugs überwiegt.

³ Die kantonale Behörde kann die Verwendung von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen bei volkstümlichen Umzügen gestatten; sie ordnet nötigenfalls Sicherheitsmassnahmen an.

⁴ Eine Kopie jeder Bewilligung ist der Eidgenössischen Polizeiabteilung zuhanden der interessierten Bundesstellen sowie dem Versicherer des Fahrzeuges zuzustellen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 18 (Motoreinachser)

¹ Unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen unterstehen die Motoreinachser den Vorschriften für die übrigen landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge.

² Für die Ausrüstung gelten folgende Besonderheiten:

- a) Motoreinachser müssen wenigstens eine Bremse mit einer Bedienungs- und Feststellvorrichtung aufweisen. Beträgt das Gewicht ohne Zusatzgeräte nicht mehr als 80 kg, so ist keine Bremse erforderlich; das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann diese Gewichtsgrenze für bestimmte Fahrzeuge erhöhen.
- b) Motoreinachser können mit Metallreifen versehen sein. Diese dürfen keine scharfen Stollen oder Rippen aufweisen. Der Raddruck darf 50 kg je Zentimeter Reifenbreite nicht übersteigen.
- c) Bei zweirädrigen Motoreinachsern müssen beide Räder vom Motor angetrieben werden. Uebersteigt das Gewicht ohne Zusatzgeräte 200 kg oder die Spurweite 70 cm, so müssen sie mit einem Differentialgetriebe versehen sein.
- d) Motoreinachser benötigen kein Schlusslicht und, wenn sie mit Abblendlichtern versehen sind, kein Standlicht. Ist das Fahrzeug ohne Zusatzgeräte nicht breiter als 1 m, so genügt ein Licht und ein Rückstrahler. Für Fahrzeuge, die ohne Zusatzgeräte nicht mehr als 80 kg wiegen, ist kein fest angebrachtes Licht erforderlich.
- e) Motoreinachser, deren Geschwindigkeit 10 km/Std. nicht übersteigen kann, benötigen keine Warnvorrichtung.

³ An Motoreinachsern dürfen Anhänger nur unter den folgenden Bedingungen mitgeführt werden:

- a) Zulässig ist nur ein Anhänger mit einer Bremse, die vom Fahrersitz aus bedient und zum Festhalten des stillstehenden Fahrzeuges verwendet

werden kann; an Motoreinachsern mit Bremsen darf jedoch ein Anhänger ohne Bremsen mitgeführt werden, wenn sein Gewicht mit Führer und Ladung das doppelte Gewicht des Einachsers ohne Zusatzgeräte und, ausgenommen bei Arbeitsanhängern, 250 kg nicht übersteigt.

- b) Bei einachsigen Anhängern darf der Abstand der Achse von der Anhängervorrichtung höchstens 4,50 m betragen.
- c) Zwei Anhänger dürfen mitgeführt werden, wenn die Achse des ersten vom Motor angetrieben wird. Beim Fahren auf Gefällstrecken muss die Bremsung des 2. Anhängers gewährleistet sein, wenn er erheblich schwerer ist als der erste.

⁴ Für Motoreinachser ohne Anhänger genügt anstelle von Fahrzeugausweis und Kontrollschild das Versicherungskennzeichen ¹⁾). Solche Fahrzeuge dürfen von Personen, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, ohne Führerausweis geführt werden.

⁵ Vom Beginn der Dämmerung an bis zur Tageshelle, und wenn die Witterung es erfordert, muss an Motoreinachsern ohne fest angebrachter Beleuchtung ein Licht (Laterne) nach vorn, und bei Motoreinachsern ohne Anhänger ein Licht nach hinten leuchten. Das Licht ist zu äusserst auf der linken Seite mitzuführen, darf nicht blenden und muss gelb leuchten; gestattet ist auch weisses Licht nach vorn und rotes Licht nach hinten.

Art. 19 (Gemischte Verwendung von Fahrzeugen)

¹ Gewerbliche Motorfahrzeuge oder Anhänger, die für landwirtschaftliche Fahrten verwendet werden, bleiben unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen den Bestimmungen für gewerbliche Fahrzeuge unterstellt.

² Gewerbliche Traktoren und Motorwagen mit Allradantrieb dürfen auf solchen Fahrten landwirtschaftliche Anhänger mitführen; die Höchstgeschwindigkeit beträgt in diesem Fall 20 km/Std.

³ Werden auf solchen Anhängern Heu, Stroh und dergleichen lose befördert, so darf die Ladung bis zu 3,50 m breit sein. Der Führer hat jedoch, um das Abbiegen nach links anzeigen zu können, eine geeignete Kelle mitzuführen, wenn das Fahrzeug nicht mit einem besondern Anzeigegerät ausgerüstet ist.

⁴ Muss ein zweiachsiger gewerblicher Traktor häufig für landwirtschaftliche Fahrten verwendet werden, so genügt die für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge erforderliche Ausrüstung, wenn die Geschwindigkeit 20 km/Std. nicht übersteigen kann. Solche Fahrzeuge dürfen nicht mit einer festen Führerkabine versehen sein. Auf landwirtschaftlichen Fahrten unterstehen die Führer dieser Traktoren den Bestimmungen über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge.

¹⁾ vgl. Art. 38 der Verordnung über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr vom 20. November 1959 (AS 1959, 1271)

Art. 20 (Strafen)

1. Wer ein landwirtschaftliches Motorfahrzeug oder einen landwirtschaftlichen Anhänger zu einer Fahrt verwendet, die gemäss Artikel 13 bis 16 unzulässig ist, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.
2. Wer an einem landwirtschaftlichen Motorfahrzeug Aenderungen vornimmt, um die Geschwindigkeit über 20 km/Std. zu erhöhen, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.
Der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug in Kenntnis der Aenderungen führt, und der Halter, der den Gebrauch des geänderten Fahrzeugs wesentlich duldet, unterstehen derselben Strafdrohung.
3. Der Halter, der ein landwirtschaftliches Motorfahrzeug wesentlich verwendet oder verwenden lässt, obwohl eine im Fahrzeugausweis vermerkte Plombe fehlt, wird, wenn keine Aenderung zur Geschwindigkeitserhöhung vorgenommen wurde, mit Busse bestraft.
Er ist nicht strafbar, wenn das Fahrzeug der Behörde zum Ersetzen der Plombe angemeldet war.

Art. 21 (Allgemeine Uebergangsbestimmungen)

1. Die landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge müssen vom 1. Januar 1962 an mit Kontrollschildern gemäss Anhang versehen sein. Schilder nach bisherigem Recht, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses hergestellt wurden, können weiterverwendet werden, wenn sie die Kennbuchstaben oder das Wappen des Kantons und eine Immatrikulationsnummer auf grünem Grund aufweisen.
2. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses in Verkehr standen, müssen bis zum 1. Juli 1962 mit dem Fahrzeugausweis versehen werden.
3. Führerausweise für die noch nicht 18 Jahre alten Führer von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen sind vom 1. Januar 1962 an erforderlich.
4. Kellen zum Ankündigen des Linksabbiegens müssen bei der Beförderung sichthemmender Ladungen oder Anhänger vom 1. Januar 1962 an mitgeführt werden.

Art. 22 (Technische Uebergangsbestimmungen)

1. Die landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses in Verkehr standen, sind unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen vor dem 1. Januar 1962 den neuen Bestimmungen anzupassen. Die zuständige kantonale Behörde kann aus zwingendem Grund die Frist im Einzelfall um höchstens 6 Monate verlängern.
2. Die Fahrzeuge können mit dem bisherigen Wendekreis, Einachser auch ohne Differentialgetriebe, weiter verwendet werden. Die zuständige Behörde verfügt den Einbau eines Reglers gemäss Artikel 7, Absatz 3, wenn bei einem Fahrzeug eine Ueberschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit festgestellt wird. Vorhandene Regler sind von der Behörde bei nächster Gelegenheit gemäss den neuen Bestimmungen zu plombieren.

3. Die vorgeschriebenen Lichter und bei Einachsern die Rückstrahler, sind bis zum 1. Januar 1963 anzubringen. Standlichter sind nicht erforderlich. Bei Fahrzeugen, deren Stromquelle nicht ausreicht, kann die kantonale Behörde auf das Anbringen der Lichter verzichten; bei solchen Fahrzeugen muss jedoch vom Beginn der Dämmerung bis zur Tageshelle und wenn die Witterung es erfordert, wenigstens zu äusserst auf der linken Seite ein nach vorn und hinten gelb leuchtendes, nichtblendendes Licht (Laterne) mitgeführt werden; zulässig ist auch weisses Licht nach vorn und rotes Licht nach hinten.
4. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1963 erstmals in den Verkehr kommen, können einen Spurkreis bis zu 11 m, Fahrzeuge mit Allradantrieb einen solchen bis zu 14 m aufweisen.

Hier folgen: 2. Abschnitt über gewerbliche Arbeitsmaschinen, 3. Abschnitt über Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte.

Art. 51 Dieser Beschluss tritt am 1. August 1961 in Kraft.

ANHANG

Kontrollschilder

1. Allgemeines

a) Numerierungssystem

Die Schilder für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, die Schilder für gewerbliche Arbeitsmaschinen und die Schilder für Ausnahmefahrzeuge werden unabhängig voneinander numeriert. Jede Reihe beginnt mit der Zahl 1. Es werden dieselben Buchstaben verwendet wie bei den übrigen Kontrollschildern.

b) Ausführung der Schilder

Die Schilder bestehen aus Metall. Die Schrift und die Wappen sind erhaben eingepresst.

c) Die Schilder sind am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen und stets in sauberem Zustand zu halten.

2. Schilder der landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge

a) Die landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge tragen nur ein Kontrollschild; es ist auf der Vorderseite anzubringen.

b) Die Farbe des Schildes ist hellgrün, die Schrift schwarz.

c) Die Schilder sind 9 cm hoch und 24 cm (bei 4- und 5-stelligen Nummern 30 cm) breit. Zahlen und Buchstaben sind 5,7 cm hoch; die Breite der Striche beträgt 8 mm, der Durchmesser des Punktes 12 mm.

d) Von links nach rechts werden die Buchstaben, ein Punkt auf halber Höhe und die Kontrollnummer aufgetragen.

3. Schilder für gewerbliche Arbeitsfahrzeuge

a) Farbe: Die Kontrollschilder der gewerblichen Arbeitsfahrzeuge sind hellblau, die Schrift schwarz.

b) Arbeitsmaschinen tragen ein vorderes und ein hinteres Schild. Format und Anordnung von Schrift und Wappen sind gleich wie bei den weissen Schildern für Motorwagen.

4. Schilder für Ausnahmefahrzeuge

a) Ausnahme-Fahrzeuge tragen ein vorderes und ein hinteres Schild.

b) Die Farbe der Schilder ist hellbraun, die Schrift schwarz.